

Erklärung

Handwritten text, likely a legal or official declaration, written in a historical German script. The text is oriented vertically on the page.



Erklärung



Wir, Friedrich Christian, von Gottes Gnaden,
Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzbischoff und Churfürst,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magde-
burg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zu Ravensstein ꝛ.

Entbieten allen und iden Unsern Prelaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Cress- Haupt- und Amtleuten, Schöf-
fern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räten in Städten, Märkten, Schultheissen und Gemeinden in den Flecken und Dörfern, auch allen
Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und wird denselben erinnerlich seyn, was Ihro, Unsern in Gott ruhenden
Herrn Vaters Königl. Majest. wegen Schonung derer Jagden, zu Wider-Anbringung der außser ruinirten Wildbahnen in Dero Chur- und Erb-
Länden, durch ein unterm 30. Julii letztlaufenden Jahres ins Land erlassenes Mandat anzuordnen für nöthig befunden haben.

Demnach aber Wir Uns, durch das, von denen treuehorsaamsten Ständen von Ritterschaft und Städten angebrachte unterthänigste Vorstellen,
weiland Hoch-Deroelben vorerwähntes Mandat in ein und dem andern zu erläutern um so mehr bewogen finden, da Dero, bey dessen Erlassung, ge-
hegte Landes-Väterliche Absicht, nach welcher Diefelben solches bereits bey Dero Lebzeiten zu erklären gnädigt gesonnen gewesen, auf derer Jagdberech-
tigten Vasallen und Unterthanen selbst eigenen Nutzen und die allein, durch einwillige Schonung, auch künftigen pfleglichen Gebrauch ihrer Jagden zu erlan-
gende Wiederherstellung dererelben vom Anfang an gegangen, die Bewilligung ihres demaligen Willens aber seinem Zweck nicht entgegen zu laufen scheint;

Als wollen Wir, um solchemnach auch hierinnen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen alle, mit dem gemeinen Besten nur immer zu ver-
einbarende Erleichterung angehehen zu lassen, zu förderst den ersten Junter obangezogenen Mandats nunmehr dahin abändern, daß ihnen von dem,
zur Nieder-Jagd gehörigen Wildpret die festgesetzte einjährige Schon-Zit desselben über, so viel, als zum Bedürfnis ihres Tisches erforderlich, zu
schleßen, keinesweges aber mit Netzen zu fangen, nachzulassen, jedoch von ihnen auch hierbey mit aller Mäßigung zu Werck zu gehen, und sich des
Schießens zum Verkauf, während solcher Zeit, gänzlich zu enthalten.

Das Exercitium der Hohen- und Mittel-Jagd, so wie der Koppel- und Fasan-Jagd verbleibet zwar auf die bestimmte Zeit an sich unterjaget,
jedoch mit diesem Unterschied, daß an solchen abgelegenen Gränzen, da die angränzenden Nachbarn die Jagden ihres Orts nicht ebenermaßen scho-
nen, mithin die gänzlich Suspension deren Exercitii nur selbigen zu gut kommen, nicht aber dieseitige Wildbahn verbessern würde, den Jagdberech-
tigten der pflegliche Gebrauch sämtlicher ihnen zustehenden Jagden, vice versa gestattet, nicht minder denenjenigen Unserer Vasallen und Untertha-
nen, welche mit dem alleinigen Befugnis der Koppel-Jagden an entfernten Orten, wo dadurch Unserer eigenen Koppel-Jagd kein beträchtlicher Ein-
trag gesehen mag, versehen sind, dessen moderate Ausübung die Schon-Zeit über, gleichfalls erlanbet werde.

Daß die von Unserm Herrn Vaters Majest. wegen des demaligen Ruins der Wildbahn in Dero Chur- und Erb-Länden auf eine Zeit lang be-
stehenden, und von Uns, obausgedrücktermaßen, erläuterten Modificationen derer Jagd-Gerechtigkeiten, einem ieder so wiewohl erlangten Befug-
nissen ohnmachtig seyn sollen, ist der Natur dieser Interims-Beraunsaltung ohnehin gemäß, und Wir finden daher um so weniger Anstand denen
treuehorsaamsten Ständen solches hierdurch ausdrücklich zu versichern.

So wollen Wir nicht minder, in der gnädigsten Zuversicht, daß ieder Unserer treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen Unsern auf ihr Bestes
abzielenden Landesherlichen Verordnungen in Schonung derer Jagden, auch ohne die leicht über die Gebühr zu erstreckende, und zur Beschwerde de-
verselben reichen könnende Aufsicht Unserer Jägeren, unverbrüchlich nachzukommen genügt seyn werde; selbige hierunter, so viel an Uns ist, vor al-
ter Besorgnis einer Bedrückung, oder Eingriff in ihre Gerechtfame sich stellen, und sie mit der Obachts-Führung Unserer Jagd- und Forst-Bediens-
ten gänzlich verschonen, inmaßen Wir wegen deren Abstellung die erforderliche Verfügung bereits getroffen haben.

Mügedachte Unsere getreuen Vasallen und Unterthanen aber werdēt also in pflichtschuldigster Anerkennung Unserer vor sie und ihre Veruhigung
hegenden Landesväterlichen Sorgfalt, sich nach dieser Unserer Willens- Meinung gehorsamst achten; zu welchem Ende Wir solche gewöhnlicher massen
bekannt gemacht, und dieses Unser Erläuterungs-Mandat in allen Amt Jagd-Forst- und Rath-Häusern, ingleichen in denen Dorf-Gerichten und
Schenken zu iedermanns Wissenhaft öffentlich angeschlagen wissen wollen. Urkundlich haben Wir selbiges eigenhändig unterschrieben, und Unser
Cammer-Secret darauf vordrucken lassen; So geschehen, und geben zu Dresden, den 14. Octobris, 1763.

Friedrich Christian.



Hanns Christoph von Voigt.

August Heinrich Nabe, S.

F 689272 x

Handwritten text at the top of the left page, including a large initial 'H'.

Main body of handwritten text on the left page, written in a cursive script.

Handwritten text at the bottom of the left page.

Small handwritten text at the very bottom of the left page.

IK 45.



7/ 1036

Main body of handwritten text on the right page, written in a cursive script.

Handwritten text at the bottom of the right page.



Erklärung von ...

... in ...

... und ...

... die ...

... und ...

... die ...

... und ...

Erklärung von ...

...



...



SR, Friedrich Christian, von GUTES Gnaden,
 Königlich Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
 Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzb-Marschall und Chur-Fürst,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magde-
 burg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zu Ravensstein ꝛ.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Rittertschaft, Ober-Creysz-Haupt- und Amtleuten, Schöf-
 fern, Verwalteren, Bürgermeistern und Räten in Städten, Rädtern, Schultheissen und Gemeinden in den Flecken und Dörfern, auch allen
 Unsern Unterthanen, Unsern Grafn, Gnade und geneigten Willen, und wird denenselben erinnerlich seyn, was Ihro, Unsern in Gott ruhenden
 Herrn Vaters Königl. Majest. wegen Schonung derer Jagden, zu Wieder-Anbringung der äußerst ruinirten Wildbahnen in Dero Chur- und Erb-
 Landen, durch ein untern 30. Julii ietzlaufendes Jahres ins Land erlassenes Mandat anzuordnen für nöthig befunden haben.

Demnach aber Wir Uns, durch das, von denen treugehorsamsten Ständen von Rittertschaft und Städten angebrachte unterthänigste Vorstellen,
 weiland Hoch-Deroelben vorerwehntes Mandat in ein und dem andern zu erläutern um so mehr bewogen sinden, da Dero, bey dessen Erlässung, ge-
 landes-Väterliche Absicht, nach welcher Dieselben solches bereits bey Dero Lebzeiten zu erklären gnädigt genommen gewesen, auf derer Jagdberech-
 tigkeit Herstellung derselben vom Anfang an gegangen, die Bewilligung ihres dormaligen Bittens aber jenem Zweck nicht entgegen zu laufen scheint;
 wollen Wir, um solchemnach auch hierinnen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen alle, mit dem gemeinem Besten nur immer zu ver-
 erleichterung angeheissen zu lassen, zu förderst den ersten Junet obangezogenen Mandats nummehr dahin abändern, daß ihnen von dem,
 der Jagd gehörigen Wildpret die festgesetzte einjährige Schon-Zeit desselben über, so viel, als zum Bedürfnis ihres Tisches erforderlich, zu
 Feinesweges aber mit Netzen zu fangen, nachzulassen, jedoch von ihnen auch hierbey mit aller Mäßigung zu Werck zu geben, und sich des
 uns zum Verkauf, während solcher Zeit, gänzlich zu enthalten.

is Exercitium der Hohen- und Mittel-Jagd, so wie der Koppel- und Fasan-Jagd verbleibet zwar auf die bestimmte Zeit an sich untersaget,
 nit diesem Unterschied, daß an solchen abgelegenen Gränzen, da die angränzenden Nachbarn die Jagden ihres Orts nicht ebenermassen scho-
 erpflughen, itthin die gänzlich Suspension deren Exercitii nur selbigen zu gut kommen, nicht aber dieseitige Wildbahnen verbessern würde, den Jagdberech-
 tigkeit pflegliche Gebrauch sämtlicher ihnen zustehenden Jagden, vice versa gestattet, nicht minder denjenigen Unserer Vasallen und Untertha-
 nenehen mag, dessen moderate Ausübung die Schon-Zeit über, gleichfalls erlaubet werde.

und von Uns, obausgedrückermassen, erläuterten Modificationen derer Jagd-Gerechtigkeiten, einem idem an seinen wohlverlangten Besug-
 nismachttheilig seyn sollen, ist der Natur dieser Interims-Beranstaltung ohnehin gemäß, und Wir finden daher um so weniger Anstand denen
 rksamsten Ständen solches hierdurch ausdrücklich zu versichern.

wollen Wir nicht minder, in der gnädigsten Zuversicht, daß ieder Unserer treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen Unsern auf ihr Bestes
 den Landesherrlichen Verordnungen in Schonung derer Jagden, auch ohne die leicht über die Gebühr zu erstreckende, und zur Beschwerde de-
 gereichen kömende Aufsicht Unserer Jägeren, unverbrüchlich nachzukommen geneigt seyn werde; selbige herunter, so viel an Uns ist, vor al-
 rgnis einer Bedrückung, oder Eingriff in ihre Gerechtfame sicher stellen, und sie mit der Obacht-Führung Unserer Jagd- und Forst-Bediene-
 lich versehen, immassen Wir wegen deren Abstellung die erforderliche Verfügung bereits getroffen haben.

gedachte Unsere getreuen Vasallen und Unterthanen aber werdet also in pflichtschuldigster Anerkennung Unserer vor sie und ihre Verhütung
 in Landesväterlichen Sorgfalt, sich nach dieser Unserer Willens-Deinung gehorsamst achten; zu welchem Ende Wir solche gewöhnlicher massen
 gemacht, und dieses Unser Erläuterungs-Mandat in allen Amt Jagd-Forst- und Rath-Häusern, ingleichen in denen Dorf-Gerichten und
 en zu iedermanns Wissenschaft öffentlich angeschlagen wissen wollen. Urkundlich haben Wir selbiges eigenhändig unterschrieben, und Unser
 Secret darauf vordrucken lassen; So geschehen, und geben zu Dresden, den 14. Octobris, 1763.

rich Christian.



Hanns Christoph von Voigt.

August Heinrich Nabe, S.